

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (0 69) 79 19-0 • Telefax: (0 69) 79 19-227
e-mail: bgl@bgl-ev.de • internet: www.bgl-ev.de



BGL e.V. • Postfach 93 02 60 • D-60457 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihre Zeichen / Schreiben vom
VV IV A 2 – 16/1172

Unsere Zeichen
HW

Tel.-Dw.: 79 19- 297

Datum: 15.05.2006

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes“ (Drucksache 16/1172)

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Übersendung des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten „Eckpunkte-papiers für ein Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe“, welches demnach in die oben genannte Öffentliche Anhörung am 17. Mai 2006 einbezogen werden soll.

Auf die Auswirkungen einer Beimischungspflicht von Biokraftstoffen bei der in diesem Eckpunkte-papier dargelegten Ausgestaltung sind wir bereits in unserer Stellungnahme vom 8. Mai 2006 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes“ (Drucksache 16/1172) eingegangen. Darin haben wir insbesondere vor den Folgen einer überhöhten Beimischungsquote zum vollen Regelsteuersatz gewarnt, die einer weiteren „doppelten Ökosteuerstufe“ gleich käme und den „Tanktourismus“ noch attraktiver machen würde. Dadurch würden sich nicht nur die vom Bundesfinanzministerium veranschlagten Mehreinnahmen relativieren, sondern vor allem die zu Lasten des deutschen Transportgewerbes im europäischen Güterkraftverkehr bestehenden Harmonisierungsdefizite weiter verschärfen. Wir gehen vom Verlust von weiteren bis zu 60.000 Arbeitsplätzen aus.

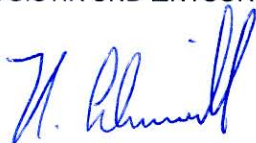
Ergänzend hierzu bitten wir, Folgendes zu klären: Die angedachte Beimischungspflicht bei voller Besteuerung der beigemischten Quote stellt eine wesentliche Änderung der bisher geltenden Steuerbegünstigung für biogene Kraftstoffe dar, die bei der Europäischen Kommission notifiziert

ist. Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier soll ab 1. Januar 2007 jeder, der „Kraftstoffe in Verkehr bringt“, verpflichtet werden, „einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen auf dem deutschen Markt abzusetzen“. An anderer Stelle soll indes zur Erfüllung der Quote jeder verpflichtet werden, der bisher nach dem Mineralölsteuergesetz bzw. künftig nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist. Uns scheinen damit die Adressaten der Quote nicht deckungsgleich abgegrenzt zu sein. Des Weiteren soll die Nichterfüllung der Quote sanktioniert sowie zur Überwachung – aufbauend auf dem mineralölsteuerlichen Meldeverfahren – ein Register und ein Sanktionsverfahren eingeführt werden. Es mag sein, dass einer solchen Regelung zwar die im Inland ansässigen Kraftstofflieferanten wirkungsvoll unterworfen werden können. Da jedoch anzunehmen ist, dass dies – schon wegen der unzureichenden Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten – nicht im gleichen Maße für gebietsfremde Kraftstofflieferanten gelten dürfte, sind weitere Verwerfungen auf den Kraftstoffmärkten zu befürchten. Daher ist unbedingt noch vor einer Änderung der bisherigen steuerlichen Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen in eine solche sanktionierte Quotenregelung die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen. Durch die Europäische Kommission ist insbesondere die Frage prüfen zu lassen, in wie weit eine solche Maßnahme, die sich auf Kraftstofflieferanten in Abhängigkeit von ihrer Ansässigkeit unterschiedlich auswirkt, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Dabei ist berücksichtigen, dass eine Beimischungspflicht in Deutschland den innergemeinschaftlichen freien Warenverkehr mit Mineralölen erschweren würde.

Sollten gebietsfremde Kraftstofflieferanten nicht wirkungsvoll einer deutschen Quotenregelung zu unterwerfen sein, ist davon auszugehen, dass maßgebliche Produktionsanteile deutscher Raffinerien ins Ausland abwandern und der deutsche Kraftstoffmarkt aus Reimporten ohne die durch die Beimischungspflicht bedingten Mehrkosten bedient wird. Bei voller Quotendurchsetzung und Sanktionierung könnten dagegen mittelständische Mineralölhändler z. B. ab Spotmarkt Rotterdam durch multinational agierende Anbieter vom deutschen Markt verdrängt werden. Ob die Europäische Kommission einen derartigen Eingriff in den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Energieerzeugnissen zulässt, ist vor einer gesetzlichen Neuregelung zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.



Prof. Dr. K. Schmidt